

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Das Studentenwerk

[urn:nbn:de:bsz:31-229235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229235)

5. Studentenwerk Karlsruhe

Dienststelle des Reichstudentenwerks, öffentlich-rechtliche Anstalt

Das Studentenwerk Karlsruhe hat die Aufgabe, die Angehörigen der Technischen Hochschule Fridericiana in wirtschaftlicher Hinsicht zu betreuen. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, denen alle Einkünfte und Gewinne restlos zugeführt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Studentenwerk Karlsruhe das Studentenhaus zur Verfügung. Hier befinden sich neben den Amtsräumen des Studentenwerks, den Geschäftsräumen des NSDStB. und der Studentenschaft zahlreiche Aufenthaltsräume, wie

Mensa academica,
Tagesheim mit Ausgabe von Erfrischungen,
Zeitungs- und Zeitschriften-Lesezimmer,
Bücherei und Lesezimmer,
Spielzimmer,
großer Saal für Veranstaltungen.

Die Arbeit des Studentenwerks gliedert sich im wesentlichen in 3 Gruppen:

- I. Förderung,
- II. Gesundheitsdienst,
- III. wirtschaftl. Einrichtungen.

I. Förderung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderung ist neben wirtschaftlicher Bedürftigkeit volle körperliche und geistige Gesundheit. Charaktervolle Lebensführung und nationalsozialistische Gesinnung werden ebenso vorausgesetzt wie vorzügliche Eignung zu wissenschaftlicher Ausbildung und akademischem Beruf. Entscheidend sind dabei nicht einzelne Anlagen und Fähigkeiten, sondern geistige Leistungsfähigkeit und die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers.

Die Förderung des Bewerbers kann erfolgen durch Anfängerförderung, Fortgeschrittenenförderung, Abschlußförderung, Reichsförderung.

II. Gesundheitsdienst

Der studentische Gesundheitsdienst gliedert sich in:

Pflichtuntersuchung,
Krankenkasse,
Krankenförderung und
Unfallversicherung:

die Diebstahlversicherung ist ihm ebenfalls angeschlossen.

Die Pflichtuntersuchungen haben den Zweck, vorhandene Krankheitsherde frühzeitig zu erkennen, so daß dadurch die Möglichkeit einer vorbeugenden Behandlung gegeben ist, die die Kosten herabsetzt und die Ansteckungsgefahr vermindert.

Jeder immatrikulierte Student hat sich der Pflichtuntersuchung zu unterziehen und zwar zu Beginn des 1. und im 5. Semester.

Die Krankenkasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und des Tarifs ihren Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Kosten notwendiger Heilungsmaßnahmen zu ersetzen. Vor Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist bei der Krankenkasse ein Krankenschein zu holen.

Aufgabe der Krankenförderung ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der Krankenkassen in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen durch Einzelhilfe im Falle der Bedürftigkeit.

Bei der Unfallversicherung, der jeder Student zwangsläufig angehört, betragen die Versicherungssummen:

RM. 1 000.— für den Fall des Todes,

RM. 20 000.— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit,

bis zu RM. 1 000.— Kurkostenersatz.

Ersatzpflichtig sind sämtliche Unfälle, die sich innerhalb der Gebäude oder des Geländes der Hochschule, bei Lehrausflügen, Besichtigungen unter Leitung eines Hochschullehrers ereignen. Sofortige Meldung beim Studentenwerk ist erforderlich.

Die Diebstahlversicherung leistet weitestgehend Ersatz für innerhalb des Hochschulbetriebes abhanden gekommene Gegenstände.

III. Wirtschaftliche Einrichtungen

Zu den wirtschaftlichen Einrichtungen des Studentenwerks Karlsruhe e. V. gehören:

Mensa academica (Essenpreis mittags und abends je RM. —.60),

Erfrischungsraum,

Arbeitsvermittlungsamt,

Vergünstigungsamt,

Wohnungsvermittlungsamt,

Bücherei,

Zeitungs- und Zeitschriftenlesezimmer.

Nähere Einzelheiten sind zu ersehen aus dem Hochschulführer (zu beziehen durch das Sekretariat der Technischen Hochschule oder durch das Studentenwerk).

IV. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks Bezirksstelle Südwestdeutschland¹⁾

Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung an den Hoch- und Fachschulen im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus.

Arbeitsgebiete:

1. Sachkundige Beratung der Schüler, Abiturienten und Studenten in allen Studien- und Berufsfragen,
2. Auskunft über die Kosten des Studiums, die wirtschaftlichen Grundlagen, Mitwirkung bei der Auslese zur Studienförderung durch das Reichsstudentenwerk und zum Langemarckstudium,
3. Beratung und Betreuung der Wehrmachtsangehörigen und insbesondere der Versehrten im Rahmen des Soldatendienstes der Reichsstudentenführung.

Studien- und berufskundliche Schriften, Merkblätter und Studienordnungen sind in den Bezirksstellen erhältlich.

Die Beratung erfolgt unentgeltlich, doch ist schriftlichen Anfragen das Rückporto beizulegen.

Außerdem besteht in jedem Studentenwerk eine Abteilung „Studienberatung“, die Auskünfte über allgemeine Studienbedingungen insbesondere der örtlichen Hochschule erteilt.

¹⁾ Stuttgart N, Seestraße 6 (F. 90541). Leiter: Dr. Tritt. Sprechstunden: Di u. Fr 16—18 oder nach vorheriger Vereinbarung.